

**Bericht**  
**über die Sitzung des Verbandsgemeinderates**  
**der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land**  
**vom 09.02.2022**

**1. Teiländerung 28 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Areal Steitzhof und Umfeld**  
**1. Abwägung der Stellungnahmen**  
**2. Endgültige Beschlussfassung**

Der Mitarbeiter der FIRU – Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH, Herr Dipl.-Ing. Steffen Kolter, ist in der Sitzung anwesend und beantwortet die aufgeworfenen Fragen.

Der Entwurf der Teiländerung 28 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Areal Steitzhof und Umfeld, lag in der Zeit vom 22.10.2021 bis einschließlich 23.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Zeitgleich erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Verbandsgemeinde abzuwägen und soweit erforderlich im Einzelfall darüber zu entscheiden.

Der Verbandsgemeinderat hatte in der Sitzung am 06.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung und den Beschluss für die Abwicklung im vereinfachten Verfahren gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung eines Industriegebietes. Ziele der Planung sind insbesondere:

- Die Sicherung und Entwicklung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sowie des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken mit den Entwicklungsimpulsen Gewerbe und Industrie als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung im westlichen Rheinland-Pfalz
- Die nachhaltige Stärkung des Verbandsgemeindegebietes und des ZEF-Gebietes sowie der Entwicklungsschwerpunkte Pirmasens und Zweibrücken als Arbeitsplatzstandorte in der Westpfalz.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**1. Abwägung der Stellungnahmen**

Dem Verbandsgemeinderat liegen zwei Abwägungsdokumente vor, in denen die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgelistet und abgedruckt sind. Ebenso sind die Wertung und Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung vorgeschlagen. Beschlussfassungen im Einzelfall sind nicht vorgesehen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Behandlung der Stellungnahmen, wie in den beiden Abwägungsdokumenten dargestellt, zu.

**2. Endgültige Beschlussfassung**

Durch die vorangegangenen Abwägungsentscheidungen bleibt die Entwurfsfassung der Teiländerung 28 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig,

Areal Steitzhof und Umfeld, unverändert bzw. es erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen und Hinweise.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Teiländerung 28 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Areal Steitzhof und Umfeld.

## **2. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des ZEF; Vollzug des Baugesetzbuchs, Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung**

### **1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **2. Satzungsbeschluss**

1. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, die Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 wie in den **Anlagen 1, 3 und 4** ausgeführt, zu behandeln.
2. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, den Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung, gemäß der in dieser Drucksache unter Ziffer 2 beigefügten Unterlagen mit Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen und die Begründung und den Umweltbericht anzunehmen.
3. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, die Verwaltung zur Bekanntmachung des Satzungsexemplares gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie zur Veröffentlichung der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.

## **3. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des ZEF;**

### **Vollzug des Baugesetzbuchs, Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 33 BauGB**

Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, das erforderliche Einvernehmen für das dargestellte Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 33 Abs. 1 BauGB unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass die Baugenehmigung unter der Voraussetzung der Einhaltung der dargestellten Solarfestsetzung erteilt wird.

## **4. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023**

### **4.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023 lag in der Zeit vom 21.01.2022 bis 04.02.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

### **4.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023**

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zu.

## **5. Grundsatzbeschluss über die Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten**

An einer Informationsveranstaltung am 08.07.2021 in Hornbach hatten alle Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister die Möglichkeit sich über die Änderungen des neuen Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz zu informieren.

Herr Horst Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz erläuterte in einem 2 ½ stündigen Vortrag die wesentlichen Änderungen.

Hierbei wurde auch die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde angesprochen. Bürgermeister Bernhard möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Seit dem 01.09.2021 wurden die Ortsgemeinderäte aller Ortsgemeinden in einem Informationsvortrag von Bürgermeister Bernhard über sein Vorhaben umfassend informiert. Die Resonanz in den Ortsgemeinden war überwiegend positiv.

Um das Vorhaben realistisch umsetzen zu können, sollte aus Sicht der Verwaltungsspitze mindestens die Hälfte aller Träger der kommunalen Kindertagesstätten bereit sein, die Trägerschaft an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land abzugeben. Mehr als die Hälfte der kommunalen Träger haben bereits zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Übernahme der Trägerschaft aller kommunalen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land grundsätzlich zu.

## **6. Annahme von Spenden**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Bürgermeister sowie die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Folgende Spende wurde angeboten:

Förderkreis der freiwilligen Feuerwehr Hornbach e. V. für Beschaffungskosten Drehleiter	2.500,00 Euro
--	---------------

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

## **7. Widmung von Trauorten in der Verbandsgemeinde**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den St. Fabian Stift und das Rathaus in Hornbach, als weitere externe Trauzimmer außerhalb des Verwaltungsgebäudes zu widmen.

## **8. Estricharbeiten in der Grundschule Dellfeld, Eilentscheidung**

Über folgende Angelegenheit wurde im Rahmen einer Eilentscheidung beschlossen:

- Sanierung Grundschule Dellfeld; Estricharbeiten

Der Verbandsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.

## **9. Vollzug des Schutzbereichgesetzes; Bildung eines Schutzbereichs um die Verteidigungsanlage Oberauerbach**

Zu der Schutzbereichsanziehung für die Verteidigungsanlage Oberauerbach (Polygone) führt die SGD Süd ein Anhörungsverfahren durch. Die betroffenen Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.02.2022.

Es geht hier um die Verteidigungsanlage Oberauerbach (Polygone) auf dem Standortübungsplatz Zweibrücken. Für diese Anlage soll nach dem Antrag der Bundeswehr ein Schutzbereich eingerichtet werden, der sich auf einen Radius von 5 km um die Anlage erstreckt und Teile der Gemarkungen Käshofen, Großbundenbach, Kleinbundenbach, Battweiler und Contwig betrifft.

Auszug aus den Unterlagen der SGD:

### **2. Geforderte Maßnahmen**

Für den Erhalt der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage Oberauerbach werden folgende Maßnahmen gefordert:

- Innerhalb des Schutzbereiches ist die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen über und unter der Erdoberfläche genehmigungspflichtig gem. § 3 Abs. 1 SchBerG, wenn diese in einen Raum hineinragen, der durch die Horizontale (max. Bauhöhe) von **373,67 Meter** über NHN bestimmt wird.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen, ist in jedem Fall gem. § 3 Abs 1 SchBerG genehmigungspflichtig. Dieses gilt auch dann, wenn deren Bauhöhen (oberste Rotorblattspitze) die max. Bauhöhe von **373,67 Meter** über NHN unterschreitet.

### **3. Ausnahmen / Befreiung (§3 Abs. 2 SchBerG)**

Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen / befreit, Bau von Anlagen und Vorrichtungen, die die max. Bauhöhe nicht überschreiten.

Die Verbandsgemeinde sollte zusammen mit den betroffenen Ortsgemeinden eine gemeinsame ablehnende Stellungnahme mit folgender Begründung abgeben:

- **Bürokratische Hindernisse für Bauherren und Grundstückseigentümer**  
Im Schutzbereich bestünde für alle baulichen Anlagen eine Genehmigungspflicht, wenn sie in den Schutzraum hineinragen. Der Schutzraum wird mit der Höhenlage 373,67 m NHN (Normalhöhennull, früher NN für Normalnull) bestimmt. Das bedeutet, dass Genehmigungspflicht für alle Anlagen bestehen soll, die von Ihrem Standpunkt her diese Höhenlage überschreiten. Die Ortslage Käshofen z.B. liegt mit dem südlichen Zipfel bis zur Flurstraße im Radius des geplanten Schutzbereichs. An der Einmündung der L 462 (Homburger Straße) in die Höhenstraße besteht ein Höhenbezugspunkt mit dem Maß 381,2 NHN. Alle Häuser entlang der Höhenstraße überschreiten somit die Höhenlage von 373,67

NHN. Alle Bauvorhaben in diesem Bereich müssten zukünftig neben der Baugenehmigung auch eine Genehmigung der zuständigen Bundeswehrdienststelle beantragen. Die Genehmigungspflicht betrifft auch z.B. die Aufstellung eines Baukrans. Selbst die Anpflanzung von Bäumen in diesem Bereich wäre genehmigungspflichtig, wenn der Baum in diese Höhenlage hineinragt.

Die Festsetzung des Schutzbereiches mit der Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen bringt zumindest bürokratische Hindernisse für die betroffenen Grundstückseigentümer, die so nicht hinnehmbar sind. Inwieweit damit auch Einschränkungen des Eigentums im Hinblick auf die Versagung von Genehmigungen verbunden sind, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, ist jedoch wahrscheinlich. Aus den vorliegenden Unterlagen zur Schutzbereichs-einzelforderung ergeben sich keine Kriterien für die Genehmigung oder die Versagung einer Genehmigung.

- **Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit**  
Die Einrichtung des Schutzbereiches beeinträchtigt die Planungshoheit der Verbandsgemeinde und einzelner Ortsgemeinden erheblich. Die bereits durch Beschluss des Verbandsgemeinderates dokumentierte Absicht, den Flächennutzungsplan zur Schaffung von Konzentrationszonen für Windenergie fortzuschreiben, wird erheblich tangiert. Die Schutzzone kann dazu führen, dass wesentliche Flächen in der Verbandsgemeinde, die potentiell für die Windenergienutzung geeignet sind, wegen harter Tabu-Kriterien auszuschließen sind. Das hätte wiederum zur Folge, dass weniger geeignete Flächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden müssten, um das Planungsziel, nämlich der Windenergie in der Verbandsgemeinde ausreichend Raum zu geben, zu erreichen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Abgabe dieser Stellungnahme an die SGD Süd zu. Unabhängig hiervon sollten aber noch Gespräche mit den Verantwortlichen geführt werden.

Im Anschluss beschließt der Verbandsgemeinderat die obige Stellungnahme wie folgt zu ergänzen:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden Referat K4, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden, im Folgenden „Antragsteller“ genannt, beabsichtigt eine Schutzzone im Radius von 5 km um die Militäranlage Oberauerbach zu errichten. Der Antragsteller beruft sich dabei auf das Schutzbereichsgesetz, SchBerG vom 07.12.1956.

Der Antragsteller fordert, dass in der Schutzzone die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen über und unter der Erdoberfläche genehmigungspflichtig sind, wenn diese eine Bauhöhe von 373,67 Meter über NHN überschreiten.

Auf Anfrage teilt der Antragsteller mündlich mit, dass die Schutzzone benötigt wird, um eine störungsfreie Kommunikation (Triangulation) durch die Luft mit zwei „Schwesterstandorten“ zu gewährleisten. Hierfür wären allerdings lediglich zwei „Korridore“ ausreichend, die durch die direkte Verbindung mit den beiden „Schwesterstandorten“ gegeben sind. Der Antragsteller führt nicht aus, wieso er dafür einen Schutzbereich mit Radius von 5 km um den Standort Oberauerbach benötigt.

Weiterhin fordert der Antragsteller, dass in der Schutzzone die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen genehmigungspflichtig werden, wenn diese die Höhenlage von 373,67 Meter über NHN überschreiten. Der Antragsteller führt aber nicht aus, weshalb diese Höhe für ihn entscheidend ist. Zumal die natürlich Topographie in der geplanten Schutzzone in weiten Teilen diese Höhenlage überschreitet. Des Weiteren überschreiten zahlreiche existierende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die geforderte Höhenlage von 373,67 Meter über NHN, so z.B. Strommasten mit Stromleitungen, Wasserturm in Käshofen, Wasserbehälter, Mobilfunkmasten und zahlreiche private Gebäude in den betroffenen Ortschaften sowie die Entstaubungsanlage Mörsbach in unmittelbarer Nähe zur Militäranlage Oberauerbach. Für diese gewährt der Antragsteller einen „Bestandsschutz“. Demzufolge ist die Militäranlage Oberauerbach funktionsfähig trotz dieser schon bestehenden Überschreitungen. Der Antragsteller führt nicht aus, weshalb die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen im Schutzbereich die Funktion der Anlage tatsächlich gefährden. Durch den geplanten Schutzbereich kann es unmöglich werden, die betroffenen Gemeinden mit der nötigen Infrastruktur zu versorgen (z.B. die Höhenstraße in der Ortsgemeinde Käshofen, die durchgehend über 380 Meter über NHN liegt). Die betroffenen Gebäude könnten daher weder überirdisch noch unterirdisch mit Strom, Wasser und Internet versorgt werden. Weiterhin könnten keine Sendemasten für das 5G Mobilfunknetz in der Schutzzone errichtet werden. Zukünftige Infrastrukturen wären demnach genehmigungspflichtig und könnten abgelehnt werden. (Vor 30 Jahren hat niemand an Internetanschlüsse gedacht. Heute gehören sie zur Grundversorgung.)

Die Nachteile für die betroffenen Bürger\*innen, die durch die geplante Schutzzone entstehen, kommen einer „Zwangsent eignung“ gleich.

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land lehnt daher die Errichtung einer solchen Schutzzone in dieser Form als unverhältnismäßig ab.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Abgabe der Stellungnahme zu.

## **Nichtöffentlich**

### **10. Versicherungsangelegenheiten**

Der Verbandsgemeinderat beschließt bestehende Versicherungsverträge anzupassen und Elementarversicherungen abzuschließen.

### **11. Personalangelegenheiten**

Der Verbandsgemeinderat fasst zwei Beschlüsse zu Personalangelegenheiten.

### **12. Pachtangelegenheiten**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über Pachtangelegenheiten.